

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung

betreffend die Genehmigung der sich aus dem Abschluss der Vereinbarung über die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen des Landes Oberösterreich in Höhe von jährlich maximal 1.000.000 Euro an die Gemeinden Grünau im Almtal, Pettenbach, Scharnstein und Vorchdorf zur (teilweisen) Abdeckung von durch die Fortsetzung des Betriebs der Seilbahn- und Schilifanlagen am Kasberg allenfalls in den Geschäftsjahren 2016/17 bis 2025/26 entstehenden Betriebsabgängen der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG sowie jenen Ersatzinvestitionen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Betriebs der Seilbahn-, Schilift-, Pisten- und Beschneiungsanlagen am Kasberg in diesem Zeitraum unbedingt notwendig sind, im Wege von Gesellschafterzuschüssen ergebenden Mehrjahresverpflichtung des Landes Oberösterreich

[FinD-2015-241711/72]

Die Seilbahn- und Schilifanlagen am Kasberg stehen im Eigentum der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG. Nach Abschluss des Sanierungsverfahrens dieser Gesellschaft wurden die Seilbahn- und Schilifanlagen ab der Wintersaison 2010/11 an die KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH verpachtet und seither von dieser betrieben. Das Land Oberösterreich unterstützte diesen Betrieb auf Basis mehrerer Vereinbarungen mit einer Verlustabdeckung in Höhe von maximal 300.000 Euro pro Wirtschaftsjahr, einer Haftung für den von der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen Aktiengesellschaft besicherten Teil des von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH gewährten Betriebsmittelkredits in Höhe von 600.000 Euro sowie durch Zuschüsse zu den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit unbedingt notwendigen Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen.

Trotz dieser Unterstützung gelang es der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH nicht, den Betrieb kostendeckend zu führen und verursachte insbesondere die katastrophal verlaufene Wintersaison 2015/16 mit einem Betriebsabgang von rund 850.000 Euro einen dringenden Handlungsbedarf, weil das Eigenkapital der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH mit über 700.000 Euro ins Minus rutschte. Daraus resultierte der Wunsch der Schröcksnadel-Gruppe, sich als Gesellschafter aus der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH zurückzuziehen und allenfalls den Betrieb am Kasberg lediglich auf Basis eines Managementvertrages zu führen. Auch die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, die im Wege der IHC Holding & Consulting GmbH die übrigen Anteile an der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH hielt, wollte aus dieser Beteiligung aussteigen.

Auf Grund der regionalwirtschaftlichen Bedeutung des Kasbergs für die Region Almtal wurde zur Schaffung längerfristiger Perspektiven für privates Engagement sowie zur Nutzung der verbleibenden Laufzeit der Konzession der Gruppenumlaufbahn bis 2026 eine Lösung zur Weiterführung der Seilbahn- und Schiliftanlagen am Kasberg gesucht. Durch die Bereitschaft der Marktgemeinden Pettenbach, Scharnstein und Vorchdorf, sich an einer Lösung des Kasberg-Dilemmas zu beteiligen zeichnete sich deren Einstieg in die KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG sowie die KASBERG-BAHNEN GmbH unter gleichzeitiger Verwässerung der privaten Gesellschafter unter die Sperrminorität bei der KG bzw. deren gänzliche Abschichtung aus der GmbH mit der operativen Betriebsführung durch die Schröcksnadel-Gruppe auf Basis eines Managementvertrages als Alternative für eine künftige Betriebsführung am Kasberg ab.

Im Laufe des ersten Halbjahres 2016 konnte Einvernehmen zwischen dem Land Oberösterreich, den Gesellschaftern der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH, den Regionsgemeinden und den Gesellschaftern der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG sowie der KASBERG-BAHNEN GmbH hergestellt werden, dass

- sich die Schröcksnadel-Gruppe und die IHC Holding & Consulting GmbH (Tochter der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG) als Gesellschafter aus der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH zurückziehen;
- der Betrieb der Seilbahn- und Schiliftanlagen am Kasberg in einer „low-cost-Variante“, das heißt im bisherigen Betriebszuschnitt nur mit den für die Gewährleistung der Betriebssicherheit unbedingt erforderlichen Instandhaltungen und Ersatzinvestitionen, jedoch ohne größere Investitionen in Aufstiegshilfen und/oder Beschneiungsanlagen, nach Änderung der Gesellschafterstruktur der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG sowie der KASBERG-BAHNEN GmbH in Form der Übernahme der Mehrheiten durch die Regionsgemeinden auf Basis eines Managementvertrages mit der Schröcksnadel-Gruppe weitergeführt werden soll;
- das Land Oberösterreich hierzu
 - das negative Eigenkapital der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH abdeckt und
 - für den Zeitraum von 1. Mai 2016 bis 30. April 2026, sohin für 10 Wirtschaftsjahre, der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG Zuschüsse zur Betriebsabgangsdeckung sowie für die laufende Instandhaltung der Seilbahn-, Schilift- und Pistenanlagen von jährlich insgesamt maximal 1.000.000 Euro im Wege der Regionsgemeinden zur Verfügung stellt;
- sich die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG und die Raiffeisenbank Grünau - St. Konrad - Scharnstein reg.Gen.mmbH zum Zustandekommen des Weiterbetriebs des Seilbahn- und Schiliftbetriebs am Kasberg bereit erklären, nach Leistung einer Abschlagszahlung in Höhe von 180.000 Euro auf sämtliche Pfandrechte am Anlagevermögen der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG zu verzichten;

- 65 Gläubiger einer Änderung des Vertrages über die Gewährung der partiarischen Darlehen in Höhe von rund 1.400.000 Euro an die KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG zustimmen, um damit den Ausweis der Darlehen im Eigenkapital zu ermöglichen.

Als Voraussetzung für die Änderung der Gesellschafterstruktur der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG sowie der KASBERG-BAHNEN GmbH sowie der Übertragung der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH zur Weiterführung des Seilbahn- und Schiliftbetriebs am Kasberg in der „low-cost-Variante“ wurde seitens des Landes Oberösterreich auf Basis des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 4. Juli 2016 der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH zum Ausgleich ihres negativen Eigenkapitals ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 703.799,26 Euro zur Verfügung gestellt, mit dem vorrangig und zur Gänze der von der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG besicherte Teil des von der Raiffeisenlandesbank Ober-österreich AG der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH gewährten Betriebsmittelkredits in Höhe von 600.000 Euro abzudecken war, wodurch die aufgrund des Regierungsbeschlusses vom 29. November 2010 und des Landtagsbeschlusses vom 16. Dezember 2010 übernommene und in der Folge mehrfach prolongierte Garantie des Landes Oberösterreich für diesen Kreditteil gegenstandslos und obsolet wurde.

In diesem Zusammenhang haben die IHC Holding & Consulting GmbH und die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG mit Notariatsakt vom 29. Juni 2016 sämtliche Geschäftsanteile der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH an die bei dieser Gelegenheit in ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH umbenannte KASBERG-BAHNEN GmbH übertragen und wird die KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH nach Übertragung deren Betriebsvermögens an die KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG im Wege eines Asset Deals (Einzelrechtsnachfolge) geordnet liquidiert werden.

Zu diesem Zweck haben die Regionsgemeinden der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG alineare Gesellschafterzuschüsse zur Erfüllung bzw. Bezahlung

- der Restquotenforderungen der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG sowie der Raiffeisenbank Grünau - St. Konrad - Scharnstein reg.Gen.mbH aus dem Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung über das Vermögen der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG in Höhe von insgesamt 180.000 Euro,
- des zur geordneten Liquidation der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH erforderlichen Nettokaufpreises für die Umsetzung des Asset Deals in Höhe von rund 300.000 Euro zuzüglich
- der Strukturierungskosten in Höhe von voraussichtlich 150.000 Euro 630.000 Euro zu leisten.

Die Regionsgemeinden werden an der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG wie folgt beteiligt sein:

• Gemeinde Grünau im Almtal	34,1130 %
• Marktgemeinde Pettenbach	8,6263 %
• Marktgemeinde Scharnstein	10,4747 %
• Marktgemeinde Vorchdorf	<u>11,7071 %</u>
sohin insgesamt mit	<u>64,9211 %</u>

Gesellschafter der ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH werden:

• die Gemeinde Grünau im Almtal	37,5 %
• die Marktgemeinde Pettenbach	14,0 %
• die Marktgemeinde Scharnstein	17,0 %
• die Marktgemeinde Vorchdorf	19,0 %
• der Tourismusverband Almtal	2,5 %
• die Raiffeisenbank Grünau - St. Konrad - Scharnstein	10,0 %

Zur Weiterführung des Seilbahn- und Schiliftbetriebs am Kasberg in den kommenden 10 Wintersaisons ist zwischen dem Land Oberösterreich, den oben genannten Regionsgemeinden sowie der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG und der ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH eine Verlustabdeckungsvereinbarung über die Gewährung von Landeszuschüssen in Höhe von bis zu maximal 1 Mio. Euro jährlich mit folgenden Eckpunkten abzuschließen:

- Das Land Oberösterreich verpflichtet sich, zu Handen der Gemeinde Grünau im Almtal den Regionsgemeinden als Gesellschafter der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG zur jährlichen Abdeckung des Betriebsabganges der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG, der sich aus den Geschäftsjahren vom 1. Mai 2016 bis 30. April 2026 ergibt, sowie jenen Ersatzinvestitionen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Betriebs der Seilbahn-, Schilift-, Pisten- und Beschneiungsanlagen am Kasberg in diesem Zeitraum unbedingt notwendig sind, nichtrückzahlbare Zuschüsse bis zu einem Betrag von insgesamt höchstens 1.000.000 Euro pro Geschäftsjahr nach Maßgabe des Betriebsabgangs zu überweisen. Die Gemeinde Grünau im Almtal hat entsprechend der Zweckwidmung für die unverzügliche Weiterleitung im Namen der Regionsgemeinden an die KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG zu sorgen.
- Die von einem Wirtschaftsprüfer zu testierende Berechnung des Betriebsabgangs erfolgt für die Geschäftsjahre vom 1. Mai 2016 bis 30. April 2026 auf Basis des Ergebnisses vor Steuern gemäß § 231 UGB idF RÄG 2014 (entspricht earnings before taxes „EBT“) der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG anhand einer von KPMG erstellten Musterberechnung, die auf den Liquiditätsbedarf fokussiert ist und daher keine unbaren Aufwände oder Erträge sowie keine Aufwendungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb der Seilbahn- und

Schilffanlagen am Kasberg stehen (z.B. Gründungs-, Beratungskosten), beinhaltet.

- Aufwendungen für die Geschäftsführung werden nur im Rahmen des Managementvertrags mit der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG sowie des Dienstleistungsvertrages mit der Vereinigte Bergbahnen GmbH in angemessenem Umfang anerkannt.
- Ersatzinvestitionsmaßnahmen bedürfen zu ihrer Anerkennung einer vorangehenden Abstimmung mit dem Land Oberösterreich.
- Die jährlichen Zuschüsse des Landes Oberösterreich werden den Regionsgemeinden in jeweils zwei Tranchen spesen- und abzugsfrei wie folgt zur Verfügung gestellt:
 - Akontozahlung in Höhe von 600.000 Euro innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Vorlage der testierten Berechnung des Betriebsabgangs des vorangegangenen Geschäftsjahres. Für das Geschäftsjahr 2016/17 erfolgt die Auszahlung des Akontos innerhalb von 10 Arbeitstagen nach allseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung.
 - Differenz zwischen der Akontozahlung und dem testierten Betriebsabgang zuzüglich der vom Land Oberösterreich anerkannten Ersatzinvestitionen bis zu einem Maximalbetrag von 400.000 Euro innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Vorlage der testierten Berechnung des Betriebsabgangs des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Ergibt sich für ein Geschäftsjahr eine Zahlungsverpflichtung des Landes Oberösterreich von weniger als 600.000 Euro, reduziert sich die Akontozahlung für das darauffolgende Geschäftsjahr um den Differenzbetrag. Das Gesamtausmaß des möglichen Zuschusses für das darauffolgende Geschäftsjahr wird dadurch nicht verändert.

Ergibt sich für ein Geschäftsjahr eine Zahlungsverpflichtung des Landes Oberösterreich von weniger als 1.000.000 Euro, besteht grundsätzlich kein weiterer Anspruch auf den Differenzbetrag zum Maximum des Landeszuschusses und verfällt dieser. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann der Anspruch der Regionsgemeinden auf den Differenzbetrag zum Maximum des Landeszuschusses nach Einholung einer diesbezüglichen Zustimmung des Landes Oberösterreich auf das unmittelbar folgende Geschäftsjahr übertragen werden, sodass sich in diesem folgenden Geschäftsjahr der Anspruch der Regionsgemeinden um diesen Differenzbetrag erhöht.

Eine Übertragung dieses Differenzbetrages auf weitere Geschäftsjahre ist ausgeschlossen, sodass ein einmal übertragener Differenzbetrag verfällt, wenn er nicht im unmittelbar folgenden Geschäftsjahr konsumiert wird.

- Im Rahmen des Betriebszuschnitts in der „low-cost-Variante“ sind Ersatzinvestitionen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von jährlich insgesamt bis zu 100.000 Euro ohne Zustimmung des Landes Oberösterreich zulässig und können der Berechnung des jährlichen Zuschusses zugrunde gelegt werden. Für über den vorstehenden Betrag hinausgehende Ersatzinvestitionen ist deren Finanzierung zwischen dem Land Oberösterreich und der

KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG, insbesondere den Regionsgemeinden als deren Gesellschafter, einvernehmlich festzulegen, wobei in jedem Fall der vom Land Oberösterreich für in der „low-cost-Variante“ zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit dienende Ersatzinvestitionen zu leistende Betrag unter Berücksichtigung des Betriebsabgangs mit dem festgelegten Maximalbetrag des Landeszuschusses (in Höhe von insgesamt 1.000.000 Euro pro Geschäftsjahr) limitiert ist.

- Die Regionsgemeinden sowie die KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG und die ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH verzichten verbindlich und unwiderruflich, über die vereinbarten Landeszuschüsse hinaus für den Seilbahn- und Schiliftbetrieb am Kasberg jedwede weitere Landesmittel in Anspruch zu nehmen, und verpflichten sich, auch keine sonstigen diesbezüglichen Forderungen gegenüber dem Land Oberösterreich zu erheben.
- Die ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH verpflichtet sich, den Seilbahn- und Schiliftbetrieb der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG in der „low-cost-Variante“ zu führen und während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung jeweils in der Wintersaison aufrecht zu erhalten - soweit dies rechtlich zulässig und wirtschaftlich zumutbar ist - sowie zur bestmöglichen Nutzung von Synergien auf die Laufzeit dieser Vereinbarung den Managementvertrag mit der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG unter Einbeziehung in deren Kartenverbund sowie den Dienstleistungsvertrag mit der Vereinigte Bergbahnen GmbH abzuschließen, die jeweils vorzeitig nur mit Zustimmung des Landes Oberösterreich aufgelöst werden können, im Rahmen des Asset Deals zu übernehmen.
- Eine Veränderung des gegenwärtigen Betriebszuschnitts des Seilbahn- und Schiliftbetriebs am Kasberg, der auf den Betrieb der Seilbahn-, Schilift-, Pisten- und Beschneiungsanlagen am Kasberg jeweils in der Wintersaison ausgerichtet ist, während der Laufzeit dieser Vereinbarung ist unbeschadet des grundsätzlich aufrecht zu erhaltenden Betriebszuschnitts der „low-cost-Variante“ nur zulässig, wenn das Land Oberösterreich vorab dieser Veränderung des Betriebszuschnitts schriftlich zugestimmt hat und sich durch die Veränderung des Betriebszuschnitts der Betriebsabgang reduziert.

Investitionen im Zusammenhang mit einer Veränderung des Betriebszuschnitts sind unabhängig von einer erteilten Zustimmung des Landes Oberösterreich für die Berechnung des Landeszuschusses nicht relevant und sind von der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG bzw. deren Gesellschaftern alleine zu finanzieren.

Jegliche Erhöhung des Betriebsabgangs durch eine Veränderung des Betriebszuschnitts des Seilbahn- und Schiliftbetriebs am Kasberg darf unbeschadet einer vom Land Oberösterreich erteilten Zustimmung bei der Berechnung des Betriebsabgangs nicht berücksichtigt werden.

Zur Dokumentation der wirtschaftlichen Auswirkungen einer Veränderung des Betriebszuschnitts des Seilbahn- und Schiliftbetriebs am Kasberg sind die dafür erforderlichen

Maßnahmen in einem gesonderten Rechnungskreis darzustellen und ist dieser Ausweis dem Testat der Berechnung des Betriebsabgangs anzuschließen.

- Folgende aufschiebende Bedingungen für das Inkrafttreten der Verlustabdeckungsvereinbarung werden festgelegt:
 - Rechtskraft der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Erwerbs der Beteiligungen an der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG sowie der ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH durch die Regionsgemeinden;
 - Nachweis gegenüber dem Land Oberösterreich, dass die KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG keine Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern im Sanierungsverfahren mit Ausnahme der Restquotenverbindlichkeit gegenüber der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG und der Raiffeisenbank Grünau - St. Konrad - Scharnstein reg.Gen.mmbH von insgesamt 180.000 Euro ausgesetzt ist und die noch bestehenden Pfandrechte gegenstandslos sind;
 - Vorliegen von Firmenbuchauszügen, aus denen die neuen Gesellschafterverhältnisse ersichtlich sind;
 - Übernahme des Managementvertrags mit der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG unter Einbeziehung in deren Kartenverbund sowie des Dienstleistungsvertrags mit der Vereinigte Bergbahnen GmbH auf die Laufzeit der Verlustabdeckungsvereinbarung im Rahmen des Asset Deals.

- Die Verlustabdeckungsvereinbarung endet vorzeitig, wenn
 - eine der Regionsgemeinden als Gesellschafter der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG und/oder der ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH während der Laufzeit dieser Vereinbarung ausscheidet und deren Kommandit- bzw. Geschäftsanteile nicht von einer oder mehreren der anderen Regionsgemeinden übernommen wird oder
 - die Beteiligung der Regionsgemeinden an der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG und/oder der ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH während der Laufzeit dieser Vereinbarung unter ein Ausmaß von 50,1 % sinkt oder
 - die KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG und/oder die ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH während der Laufzeit dieser Vereinbarung den Winterbetrieb der Seilbahn-, Schilift-, Pisten- und Beschneiungsanlagen am Kasberg ganz oder teilweise einstellt oder
 - der Managementvertrag mit der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG und/oder der Dienstleistungsvertrag mit der Vereinigte Bergbahnen GmbH vorzeitig ohne Zustimmung des Landes Oberösterreich aufgelöst werden/wird.

Der Abschluss einer Verlustabdeckungsvereinbarung mit dem vorstehenden Inhalt stellt eine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben, die das Land Oberösterreich über das laufende Verwaltungsjahr hinaus belasten, dar. Solche Mehrjahresverpflichtungen dürfen gemäß § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich nur mit Genehmigung des Landtages eingegangen werden.

Darüber hinaus ist die Liquidität der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG durch Kreditrahmen der finanzierenden Banken nur bis Ende Oktober 2016 gesichert, weshalb eine Abwicklung der zur

Herstellung der neuen Gesellschafterstruktur erforderlichen Transaktionen sowie die Überweisung des Akontos auf die Verlustabdeckung in Höhe von 600.000 Euro möglichst zeitnahe erfolgen sollten. Aus diesem Grund wird dem Oö. Landtag vorgeschlagen, gemäß § 25 Abs. 5 Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 davon abzusehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen und wird der Oö. Landtag ersucht, einen diesem Vorschlag entsprechenden Geschäftsbeschluss zu fassen.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie**

- 2. die sich aus dem beabsichtigten Abschluss der Vereinbarung über die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen des Landes Oberösterreich in Höhe von jährlich maximal 1.000.000 Euro an die Gemeinden Grünau im Almtal, Pettenbach, Scharnstein und Vorchdorf zur (teilweisen) Abdeckung von durch die Fortsetzung des Betriebs der Seilbahn- und Schilifftanlagen am Kasberg allenfalls in den Geschäftsjahren 2016/17 bis 2025/26 entstehenden Betriebsabgängen der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG sowie jenen Ersatzinvestitionen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Betriebs der Seilbahn-, Schilift-, Pisten- und Beschneiungsanlagen am Kasberg in diesem Zeitraum unbedingt notwendig sind, im Wege von Gesellschafterzuschüssen ergebenden Mehrjahresverpflichtung genehmigen.**

Linz, am 26. September 2016

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Pühringer

Landeshauptmann